

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand 25.05.2018)

1. Allgemeines:

Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem vorliegenden Anbot/Auftrag die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Maier zu kennen und zu akzeptieren und erhalten zu haben.

Alle in Auftrag gegebenen Leistungen der Firma Maier werden nach Maßgabe des erteilten Auftrages, der allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Konsumentenschutzgesetzes im Falle dessen Anwendbarkeit und des ABGB in dieser Reihenfolge durchgeführt. Die Gültigkeit von AGB des Auftraggebers, soweit dieser ihre Anwendung begehrt, wird hiermit einvernehmlich ausgeschlossen. Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot:

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und verstehen sich als unverbindlicher Kostenvoranschlag, außer es wird eine andere Preisbildung ausdrücklich schriftlich vereinbart. Kommt es bei der Arbeitsausführung zu Abweichungen gegenüber dem Angebot, die dem Wunsch des Kunden entsprechen, bzw. nötig sind um die Arbeitsausführung fortzusetzen, wird das Angebot ungültig und es wird nach tatsächlichem Arbeits- und Materialaufwand abgerechnet.

Ein Rücktritt vom erteilten Auftrag ist dem Auftraggeber nicht möglich. Für den Fall des nicht gerechtfertigten Rücktritts vom Auftrag ist der Auftraggeber verpflichtet, vorbehaltlich einer darüber hinaus gehenden Forderung der Firma Malerei Maier, zumindest eine Vertragsstrafe von 20% Ust. des Bruttobetrages zuzüglich Umsatzsteuer an die Firma Maier zu bezahlen. Dieser Betrag unterliegt bei Unternehmer (als Auftraggeber) keinem richterlichen Mäßigungsrecht.

Sonderbestellungen und eingefärbte Waren können nicht zurückgegeben werden und sind zusätzlich zu bezahlen. Bei weißer Ware (unverdünnt) werden zusätzlich 10% Manipulationsgebühr verrechnet.

3. Geistiges Eigentum:

Pläne, Schablonen, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben das Eigentum der Firma Maier. Bei ihrer Verwendung ohne die Zustimmung der Firma Maier ist diese zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 % der Voranschlagssumme berechtigt, welcher Betrag nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt.

4. Preise:

Es gelten die vereinbarten Preise. Im Falle der Abrechnung nach Einheitspreisen sind die tatsächlichen Mengen und Massen maßgeblich. Transport und Lieferung sind gesondert zu vergüten, soweit sie nicht schon ausdrücklich im Anbot enthalten sind.

5. Gewährleistung:

Mängel am Gewerk sind binnen 14 Tage ab gemeinsamer Übergabe, spätestens jedoch binnen 14 Tage ab Legung der Schlussrechnung zu rügen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Funktionsfähigkeit und fachgerechte Herstellung des Gewerks in eigener Verantwortung zu prüfen. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist bei nicht sofort feststellbaren Eigenschaften ist nicht vereinbart. Die Ansprüche verfallen, wenn Fehler selbst ausgebessert werden, mit der ausgeführten Arbeit nicht sachgemäß umgegangen wird, eine andere Person Arbeiten am Gewerk der Firma Maier verrichtet, die Arbeit überbeansprucht oder durch Gewaltanwendung beschädigt wird.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich vom Gewährleistungsfall schriftlich Mitteilung zu machen. Das Bestehen von Mängeln berechtigt den Auftraggeber nicht, vom Rechnungsbetrag Einhalte vorzunehmen, wenn die Behebungskosten des Mangels einen Anteil von mehr als 30 % des gesamten Werklohnes nicht erreichen.

6. Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot und Gegenforderungen:

Die Zahlungsbedingungen sind vereinbart nach Maßgabe des Inhaltes des Angebotes und der Auftragserteilung.

Sollte eine diesbezügliche schriftliche Festlegung nicht aufscheinen, so gilt die Fälligkeit des Rechnungsbetrages mit Zustellung der Rechnung an den Auftraggeber ohne jeden Abzug als gegeben.

Eine Aufrechnung oder Gegenverrechnung von Forderung des Auftraggebers mit dem Rechnungsbetrag ist unzulässig, es sei denn, die Gegenverrechnung des Auftraggebers ist gerichtlich rechtskräftig festgestellt, oder von der Firma Maier schriftlich ausdrücklich anerkannt.

Die Erhebung von Gegenforderung aus den Titel des Verdienstentganges wegen Leistungsmängel der Firma Malerei Maier wird einvernehmlich ausgeschlossen, ebenso verzichtet der Auftraggeber bei leichter Fahrlässigkeit auf Forderungen gegenüber der Firma Malerei Maier.

7. Eigentumsvorbehalt:

Sollte die Leistung des Auftragnehmers in einer Lieferung oder Teillieferung bestehen, so gilt ausdrücklich Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages als vereinbart.

8. Unsicherheitseinrede:

Sollte sich während Ausführung des beauftragten Gewerkes die wirtschaftliche Lage des Auftraggebers verschlechtern, so ist der Auftragnehmer berechtigt, gemäß § 1052 ABGB Sicherstellung vom Auftraggeber für den Werklohn zu fordern.

Sollte diese Sicherheit nicht geleistet werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei das bisher Geleistete in Rechnung gestellt wird. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, einen pauschalierten Schadensersatz von 50 % des Wertes der noch ausstehenden Leistung an den Auftragnehmer binnen 14 Tagen nach Fälligkeitstellung unter Verzicht auf die Geltendmachung des richterlichen Mäßigungsrechtes zu bezahlen.

9. Zahlungsverzug:

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden ausdrücklich 12 % Verzugszinsen vereinbart.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die mit dem Verzug verbundenen, dem Auftragnehmer entstehende Kosten der Forderungsbetreibung zu bezahlen.

10. Datenschutz:

Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Firma Maier die dem Auftraggeber und /oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der der Firma Maier vom Auftraggeber übertragenen Aufgaben/Arbeiten notwendig und zweckmäßig ist.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Als Erfüllungsort und als ausschließlicher Gerichtsstand wird 9500 Villach vereinbart.